



Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

bei den in diesem Jahr stattfindenden Wahlen in Brandenburg setzt sich ein Trend fort, der schon seit Längerem zu beobachten ist. Ich meine die wachsende Anzahl parteiloser Kandidatinnen und Kandidaten. Während gerade in kleineren Kommunen immer seltener parteilich gebundene Bewerberinnen und Bewerber ihren Hut in den Ring ums Rennen für das höchste Amt in der Gemeinde werfen, erleben wir andernorts Kandidaturen, die von mehreren Parteien „getragen“ und unterstützt werden.

Nun kann man lange streiten, woran das liegen mag. Dünne Personaldecken bei den Parteien einerseits, das Gerede von einer allgemeinen „Politikverdrossenheit“ andererseits werden hier gerne als Erklärungsmuster angeführt. Und überhaupt, was habe „Parteilpolitik“ in einer Gemeindevvertretung verloren; hier gehe es doch um Sachprobleme. So und so ähnlich wird immer wieder gerne argumentiert. Das gipfelt dann nicht selten in dem Satz, es gäbe schließlich keine sozialdemokratische oder christdemokratische Umgehungsstraße. Aber ist dem wirklich so? Ich glaube, viele Leserinnen und Leser stimmen mir da sicherlich zu, dass eine „grüne“ Ortsumgehung schon anders aussehen würde, wenn sie denn überhaupt je gebaut würde.

Wenn sich Menschen entschließen, in einer Partei ihre politische Heimat zu nehmen und zusammen mit den anderen Mitgliedern Politik zu machen, sich also für die richtige Lösung der Probleme ihrer Mitmenschen einsetzen zu wollen, dann tun sie dies idealerweise, weil sie sich mit den Werten dieser Partei identifizieren. Für die Sozialdemokratie ist dies seit über 150 Jahren der Dreiklang von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Allerdings haben diese



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

drei Werte in der langen Geschichte der sozialen Demokratie immer wieder neue Deutungen erfahren. Das ist auch nicht verwunderlich, denn die Zeitläufte führen regelmäßig zu neuen Antworten auf die aktuell brennenden Fragen. So verbanden die Menschen im wilhelminischen Kaiserreich sicherlich andere Aspekte mit dem Begriff Freiheit als beispielsweise in der Bundesrepublik nach 1990. Jede Zeit erfordert ihre eigene Interpretation des Kerngehalts dieser Grundwerte, um sie in ihrem Wesenskern zu erhalten. Dies hat nichts mit Beliebigkeit oder dem „Zeitgeist“ zu tun. Vielmehr dient dies dem Bemühen, auch auf neue gesellschaftliche Fragen gute Antworten zu geben.

Das geltende Grundsatzprogramm der SPD definiert die Trias der Grundwerte wie folgt: Freiheit, als die Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben; Gerechtigkeit, als die Mög-

lichkeit der Teilhabe, die auf der gleichen Würde jedes Menschen gründet und Solidarität, als wechselseitige Verbundenheit, Zusammengehörigkeit und Hilfe.

Ich halte es auch in unserer Zeit für essentiell, das politische Handeln auf allen Ebenen – auch und gerade in den Gemeinden, Städten und Kreisen – an diesen Werten auszurichten. Ob bei der Entscheidung über die Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde oder über ein Mobilitätskonzept für die urbanen und ländlichen Bereiche eines Landkreises. Da stellt sich dann die Frage der Möglichkeit auf Teilhabe ganz real.

Dies gilt auch für ein Thema, wozu wir uns in der Arbeit der SGK und der DEMO Brandenburg verstärkt annehmen wollen. Ich meine die Digitalisierung. Mit der letzten Ausgabe haben wir da einen ersten Aufschlag gemacht. Die Digitalisie-

Inhalt

Mutig. Gemeinsam. Gestalten. – Der neue Bürgermeister von Großbeeren

Viele Wege führen zum E-Government

Die Datenschutzgrundverordnung – eine Einordnung

rung hat aber viele unterschiedliche Facetten. Neben der Erschließung des ganzen Landes mit der notwendigen, leistungsstarken Infrastruktur geht es auch um die Fragen des E-Government. Welche Zugangswege erwarten die Bürgerinnen und Bürger zukünftig von Ihrer Kommune, welche können technisch und dürfen rechtlich wie genutzt werden? Welche Möglichkeiten – aber auch Gefahren – ergeben sich daraus beispielsweise für die Partizipation und kommunale Entscheidungsprozesse? Und wie sehen zukünftig die Arbeitsverfahren innerhalb der Verwaltung aus, um den Ansprüchen einer effizienten und effektiven kommunalen Selbstverwaltung weiter gerecht werden zu können?

Ja, und auch die guten alten Grundwerte werden eine Neuinterpretation erfahren müssen, um die Fragen der digitalen Gesellschaft zufriedenstellend beantworten zu kön-

nen und den politisch Handelnden Richtschnur und Maßstab zu sein. Wenn dies gelingt, bleiben wir im politischen Diskurs wahrnehmbar und unterscheidbar; so können wir einerseits Kurs halten und andererseits die brennenden Fragen der Menschen beantworten und ihre Probleme lösen.

Lasst uns unser Handeln in den Vertretungen, Kreistagen und den Verwaltungen wieder stärker an den Grundwerten der sozialen Demokratie ausrichten, den Sachzwängen und „alternativlosen“ Lösungshauptungen zum Trotz!

Ihr



Christian Großmann
Kommissarischer Vorsitzender
der SGK Brandenburg

Mutig. Gemeinsam. Gestalten. – Der neue Bürgermeister von Großbeeren

Mit 52,2 Prozent der Stimmen wurde Tobias Borstel in einer Stichwahl am 28. Januar zum neuen Bürgermeister von Großbeeren gewählt

Das Interview mit dem designierten Bürgermeister führte Rachil Rowald

Dir erst einmal herzliche Glückwünsche! Kam das Ergebnis für Dich überraschend?

Der gesamte Zeitraum der politischen Überzeugungsarbeit von der Nominierung im November 2017 bis zum Stichwahltag am 28. Januar 2018 war für mich ein einzigartiges Erlebnis und natürlich durchzogen von Freude und auch Momenten des tiefen Zweifels. Mehr als 100 Termine vom ersten bis zum letzten Tag habe ich wahrgenommen. Auf den Wahlforen und an den Haustüren kam ich intensiv ins Gespräch mit den Menschen in der Gemeinde Großbeeren und den Ortsteilen. Zudem wurde auch Facebook als intensive Informations- und Kommunikationsplattform meinerseits genutzt. Was ich jedoch im gesamten Zeitraum mitbekommen habe, ist die Veränderung der Grundstimmung sowie das Verflüchtigen anfänglicher Bedenken. In den ersten Wochen waren die Fragen zu meinem persönlichen Bezug zur Gemeinde Großbeeren scheinbar wichtiger als die Themen, die ich angesprochen habe. Doch mit der Zeit drehte sich die Stimmungslage und die Menschen in der Gemeinde kamen direkt auf mich zu – suchten mich auf, was auch im Internet wahrnehmbarer wurde. Zudem wuchs mein Unterstützerteam stetig an und viele Weggefährten sind zu Freunden geworden. Dass ich viele erreicht habe, das wurde mir am ersten Wahltag am 14. Januar 2018 erst richtig bewusst und ich schaute ehrfürchtig zur Stichwahl am 28. Januar. Und ja, das Ergebnis war für mich eine große Überraschung, denn gezweifelt habe ich bis zur letzten Minute.

Was hat Deiner Meinung nach bei den Wählern den Ausschlag gegeben?

Die Bürgerinnen und Bürger konnten nach 16 Jahren zwischen verschiede-



Tobias Borstel

Foto: privat

nen Kandidaten entscheiden. Es gab nicht nur eine Auswahl, sondern tatsächlich auch eine Wahl. Wahrgenommen habe ich ein reges Interesse an der Bürgermeisterwahl und den vielfältigen Themen der drei Kandidaten. Was viele Bürgerinnen und Bürger erst im Wahlkampf realisiert haben, ist, dass tatsächlich die Möglichkeit auf einen politischen Wechsel innerhalb der Verwaltung möglich war und ist. Es ging um die Frage, ob ein einfaches „Weiter so!“ ausreichen wird oder ein frischer Wind nicht doch die bessere Alternative darstellt. In den vergangenen 28 Jahren nach der Wiedervereinigung hat sich Großbeeren wunderbar entwickelt, jedoch fehlte am Ende der Antrieb für eine allumfassende Perspektive für den Ort und die Gemeinde. Aber ich bin auch davon überzeugt, dass das persönliche Gespräch und die Überzeugungsarbeit an den Haustüren viel dazu beigetragen haben, dass Hemmungen ge-

genüber einem jungen Kandidaten wie mir abgebaut werden konnten. Mir war es immer wichtig direkt zu den Menschen zu gehen und sie nicht erst kommen zu lassen.

Was hat Dich dazu bewogen zu kandidieren?

Vor meiner Kandidatur habe ich fast acht Jahre für den Bundestagsabgeordneten Frank-Walter Steinmeier gearbeitet und war hauptsächlich im Wahlkreis beschäftigt. Die Arbeit mit den Menschen vor Ort, den Vereinen und Institutionen sowie den Gemeinden und Bürgermeistern gefiel mir immer besonders gut und ich wollte dorthin zurück und stärkeren Einfluss nehmen. Im Deutschen Bundestag fühlte ich mich als wissenschaftlicher Mitarbeiter vom Aufgabenfeld zu stark thematisch und fachlich eingeschränkt – der Tritt hinaus aus der zweiten Reihe in die Verantwortung war für mich nur folgerichtig. Dass mich die SPD Großbeeren dann nominiert und ins Rennen geschickt hat, war für mich eine besondere Ehre und zugleich die Herausforderung, die ich persönlich immer gesucht habe. Heute weiß ich, dass das eine der besten Entscheidungen meines Lebens war, denn ich habe bereits jetzt eine enge Verbindung mit den Menschen vor Ort und der Gemeinde Großbeeren.

Am 1. Juni trittst Du Dein Amt an. Welche Herausforderungen kommen Deiner Meinung nach als Erstes auf Dich zu?

Vielerlei Aufgaben werden auf die Gemeinde und mich warten. Da sind einige langfristige Themen wie z.B. der Ausbau der Osdorfer Straße, der Kitaneubau, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, aber auch Projekte, die uns als Gemeinde in das 21. Jahrhundert befördern sollen. Da stehen ganz klar die Digitalisierung der Verwaltung auf dem Plan – mit

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

einem entsprechenden E-Ratssystem – und der öffentliche Zugang von WLAN-Hotspots. Zudem möchte ich das gesellschaftliche Leben vor Ort mit seiner Vielfalt stärken und Leuchtturmprojekte wie das autonome Fahren, für das Großbeeren Projektgemeinde ist, voranbringen. Letztendlich gelingen einem Rathauschef solche Projekte nur mit dem Rückhalt der Gemeindevertretung und den unterschiedlichen politischen Fraktionen. Hier liegt wohl anfänglich das Hauptaugenmerk – den gemeinsamen politischen Diskurs wieder voranzubringen.

Wo siehst Du für Großbeeren langfristig Perspektiven?

Großbeeren musste in den vergangenen 28 Jahren eine Entwicklung von einer Dorfgemeinde zu einer

Gemeinde mit fast 9.000 Einwohnern verkraften. Die Bevölkerung hat sich verdreifacht und der Ort weist Wachstumsschmerzen einer typischen Ballungsraumgemeinde auf – ähnlich unserer zahlreichen Nachbarn links wie rechts von Großbeeren. Wir sind hier also nicht allein und können voneinander lernen, Gemeinsamkeiten erarbeiten und stark im Verbund auftreten. Großbeeren wird definitiv weiter wachsen und die Aufgabe der Verwaltung muss es sein, dass dieses Wachstum weder die Urbevölkerung noch diejenigen trifft, die es zu uns in die Gemeinde zieht. Das Güterverkehrszentrum hat seine Kapazitätsgrenze fast erreicht und kann nur noch bedingt expandieren. Jetzt geht es darum, die Bedingungen für Jung und Alt in den Wohnquartieren zu verbessern und

zugleich Ausgleichsflächen und Sozialräume zu errichten, die dafür sorgen, dass wir auch gerne hier leben.

Wie bereitest Du Dich darauf vor und bekommst du dabei Unterstützung?

Die SGK Brandenburg hat mir die Möglichkeit geboten mich im Rahmen des Programms „Besser Bürgermeistern“ zu schulen, aber auch Angebote aus den Nachbargemeinden liegen mir vor, die Verwaltungsabläufe einmal direkt mitzuerleben. Dies werde ich noch vor dem Amtsantritt wahrnehmen. Zudem bieten mir sogar Bürgermeister aus dem Havelland die Möglichkeit, einen Einblick in die Verwaltungsarbeit zu erhalten. Natürlich hätte ich mir mehr Offenheit seitens des noch amtierenden Bürgermeisters der Ge-

meinde Großbeeren gewünscht, mir den versprochenen Einblick in die bestehende Verwaltungsarbeit und somit einen reibungslosen Start zu erlauben. So nutze ich die Zeit auch intensiv um die Institutionen und Strukturen in Großbeeren und den Ortsteilen besser kennenzulernen. Mein Terminkalender zeigt nur wenig Spielraum auf, da auch ein hoher zeitlicher Aufwand für das Selbststudium verwandt und nur so ein optimaler Start ins Amt gewährleistet wird. Ich freue mich auf den 1. Juni und damit verbunden darauf, meinen Wahlspruch einzulösen: Mutig. Gemeinsam. Gestalten.

Viele Wege führen zum E-Government

Die Bundesländer und ihre Gesetzgebung zum E-Government

Autorin Rachil Rowald

Herausforderungen im Bereich des E-Government

In dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene, verhandelt zwischen CDU, CSU und der SPD, wird das Wort „Digitalisierung“ auf den 177 Seiten nicht weniger als 90 Mal erwähnt und bereits auf den ersten Seiten wird klar, was unter anderem mit „Digital first“ gemeint ist: eine bürgernahe, digitale Verwaltung mit einem digitalen Bürgerportal für die Bürgerinnen und Bürger und für die Unternehmen, mit einer elektronischen Verfügbarkeit praktisch für alle Verwaltungsdienstleistungen und dem Vorrang digitaler Verwaltungsleistungen vor dem persönlichem Erscheinen oder der Schriftform. Unterstützt von einer E-Government-Agentur sollen zudem für alle föderalen Ebenen Standards und Pilotlösungen entwickelt werden, alle bisherigen und zukünftigen Gesetze auf ihre Digitaltauglichkeit überprüft und E-Government-fähig gemacht werden mit verbindliche Regelungen für Standards, Systemarchitekturen und Interoperationalität.

Das sind ambitionierte Ziele! Aber was ist mit E-Government eigentlich gemeint? Mit dieser Abkürzung für Electronic Government wird in erster Linie die Durchführung von Verwaltungsprozessen durch moderne IT-Techniken und elektronische Medien umschrieben; es umfasst das Dienstleistungsangebot nach außen, aber auch Maßnahmen, die innerhalb der Verwaltung oder auch zwischen ihnen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung beitragen sollen.

Mussten also Antragsteller bislang oftmals noch ein Formular ausfüllen, teilweise noch per Hand, dieses dann per Post an die entsprechende Behörde senden, wo ein Mitarbeiter die Daten in ein System eingibt und darauf aufbauend einen Bescheid erstellt, soll dies zukünftig umfassend online möglich sein. Auch das Ausdrucken und Versenden eines Bescheides per Post soll sich damit erübrigen. Das dahinter stehende Ziel ist es, Informationen und auch Anträge schneller zu übermitteln und zu bearbeiten. Fehlerquellen

und Kosten sollen damit reduziert werden.

Ambitionierte, wenn auch notwendige Vorhaben hatten bislang jedoch nicht immer den Effekt, den man sich davon versprochen hat. So wird der (neue) Personalausweis auch noch Jahre nach seiner Einführung nur von einem geringen Teil der Internetnutzer mit all seinen Funktionen genutzt. Hinderlich sind zudem weiterhin bestehende Schriftformerfordernisse und der Glaube, man könne analoge Vorgänge digitalisieren, indem man sie in einer Eins-zu-Eins-Umsetzung ins Netz stellt. Nicht weniger erschwerend kommen IT-In-sellösungen und Medienbrüche hinzu und auch De-Mail hat sich bislang noch nicht bundesweit etablieren können.

Was in der Theorie also gut und modern klingt, stellt sich in der Praxis deshalb oft als Herausforderung heraus. Denn wie in vielen anderen Bereichen auch müssen die Lösungen für eine bürgernahe Verwaltung und für eine praktische Handhabung in

den Ländern, aber noch viel mehr in den Kommunen gefunden werden. Dabei sind die Erwartungen hoch, die jeweiligen „Reifegrade“ der Digitalisierung, der Gegebenheiten in den Behörden und der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern jedoch sehr unterschiedlich.

Die Verwaltungen in den Kommunen sollen bürgernah und effektiv sein, gleichzeitig aber auch transparent und effizient. Das erwarten die Bürgerinnen und Bürger und dennoch nehmen nur vier von fünf Internetnutzern Online-Angebote ihrer Verwaltung wirklich in Anspruch. Für Unternehmen hingegen kann die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu einem echten Standortfaktor werden. Sie wünschen sich oftmals ein „Once-Only“-Prinzip, wonach Behörden auf vorhandene Daten aus elektronischen Registern zurückgreifen können. Gleichzeitig möchten sie einen angemessenen Leistungsumfang und die Unterstützung von Innovationen. Verwaltungen hingegen sind oftmals eher an einer Optimierung verwaltungsinterner Prozesse

interessiert. In diesen Spannungsfeldern sollen die E-Government-Gesetze der Länder zu Rechtsklarheit und Vereinheitlichung beitragen.

Der Bund und das E-Government

Der Bund hat mit seinem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz), in Kraft getreten am 1. August 2013, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung unmittelbar für die Bundesverwaltung, teilweise aber auch für die Länderverwaltungen und Behörden der Gemeinde und Gemeindeverbände, soweit sie denn Bundesrecht ausführen, gesetzt.

Es soll den Rahmen bieten, um einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Kernpunkte des Gesetzes sind die Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Kanals und eines De-Mail-Zugangs, die Verankerung von Grundsätzen der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens, die Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und bei der elektronischen Bezahlung sowie die Dokumentation und Analyse von Prozessen durch die Bereitstellung maschinenlesbarer Daten. Unterstützt werden soll dies durch den IT-Planungsrat, der als zentrales Steuerungsgremium für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der IT und des E-Government zur Verfügung stehen soll.

Hinzu kommt das im August 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz, das vorgibt, dass bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern online bereitgestellt und in einem übergreifenden Portalverbund nutzbar sein müssen, auf das Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen nach vorheriger Registrierung Zugriff haben sollen.

Vor diesem Hintergrund sind die Landesgesetze zu sehen. Nicht zu Unrecht wurde in diesem Zusammenhang mehrfach die Frage nach dem Konnexitätsgrundsatz („wer bestellt, bezahlt“) aufgeworfen und die nicht minder erhebliche Frage, ob neben etwaigen Bundesmitteln eine

darüber hinausgehende auskömmliche (Ko)finanzierung erfolgen muss.

Nicht weniger wurde diskutiert, ob die E-Government-Gesetze der Länder nicht nur Rahmenbedingungen definieren sollten, sondern auch Budgets, Ressourcen, Fragen der Internetsicherheit und des Datenschutzes sowie das Know-How ausreichend berücksichtigen müssten. Letzteres vor allem auch deshalb, weil die ambitioniertesten Pläne nicht umsetzbar sind, wenn sie sich weder in der Verwaltungsausbildung noch im Change Management wiederfinden.

Während Prozesse, Angebote und Technologien nun also immer weiterentwickelt werden, müssen Landesregelungen einen verlässlichen Rahmen bieten. Und so sind oftmals nicht nur die einzelnen Kommunen innerhalb eines Bundeslandes sehr unterschiedlich aufgestellt, nicht zuletzt wegen ihrer unterschiedlichen IT-Ausstattung, auch der rechtliche Rahmen der einzelnen Bundesländer unterscheidet sich zum Teil nicht unerheblich voneinander. Nachdem die Länder anfangs oftmals jedoch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kamen, nähern sich die Landesgesetze zunehmend einander an, nicht zuletzt wegen der Rechtsangleichung mit Bundesrecht. So finden sich gleich oder ähnlich lautende Bestimmungen in den E-Government-Gesetzen von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt. Vorteile bietet diese Ähnlichkeit allerdings dort, wo Unterschiede sonst durchaus zu Rechtsunsicherheiten bei Behördenkontakten außerhalb der eigenen Landesgrenzen führen könnten.

Die E-Government-Gesetze der Länder

Wie sieht es nun in den Ländern aus? Gänzlich auf ein eigenes Gesetz verzichtet Hamburg, weil eine technische Umsetzung bereits erfolgt sei und Regelungsbedarf deshalb nicht mehr bestehe. Einen Sonderfall bildet zudem das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein von 2009, schon alleine weil es Jahre vor dem Bundesgesetz verabschiedet wurde. Obwohl es sich dadurch von anderen Landesgesetzen unterscheidet, enthält es

bereits Regelungen zu technischen Infrastrukturen und zu IT-Basisdiensten, also zentralen IT-Dienstleistungen, die das Land den Kommunen auf Wunsch zur Verfügung stellt. Auch die elektronische Kommunikation zwischen den Behörden, die elektronische Vorgangsbearbeitung und die Verpflichtung zur Prozessoptimierung wurden verankert.

Einen umfassenden Aufschlag wählte das Land Berlin mit seinem umfangreichen Gesetz zur Förderung des E-Government in Berlin vom Mai 2016. Es nutzte dabei zudem die Chancen, Strukturen und Verfahren auf den Prüfstand zu stellen. Zu einem Teil nimmt es zwar Festlegungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auf, darüber hinaus wurde die Regulierung jedoch ebenfalls zum Anlass genommen zu eruieren, was an administrativen Strukturen modernen Anforderungen noch genügt oder wo Nachbesserungen und rechtliche Grundlagen für ein Zusammengehen von Technik und Organisation erforderlich sind.

So erfordert das E-Government zwar eine möglichst medienbruchfreie elektronische Übermittlung und Dokumentation, gleichzeitig aber können Formanforderungen in Rechtsvorschriften zu Medienbrüchen führen, ohne dass es dafür hinreichende sachliche Gründe gibt. Im Rahmen so genannter Normprüfungen soll dies in Berlin überprüft und im Zweifel auch geändert werden.

Darüber hinaus werden alle Behörden der Berliner Verwaltung verpflichtet ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) zu implementieren. Die landesweite Steuerung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik wird bei einem zentralen Dienstleistungszentrum zusammengeführt und standardisierte Basisdienste, die jede Verwaltung nutzen kann, sollen „Wildwuchs“ verhindern. Nachdem einzelne Behörden ohnehin bereits elektronische Akten eingesetzt haben, sollen darüber hinaus ab dem 1. Januar 2023 nunmehr alle Behörden ihre Akten elektronisch führen. Das Gesetz regelt zudem eine umfassende Veröffentlichungspflicht der Informationen und Daten der Behörden in maschinenlesbaren Formaten.

Statt eines Beauftragten sieht das Berliner Gesetz einen IKT-Staatssekretär oder eine IKT-Staatssekretärin vor und gibt dem Vorhaben damit noch einmal eine besondere Bedeutung. Diese hat im Dezember 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

Einen kooperativen Ansatz wählten die Länder Bayern und Hessen durch eine Kooperationsvereinbarung nach Artikel 91 c des Grundgesetzes, die sie im August 2017 unterzeichnet haben. Danach können Länder den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren. Das Ziel ist eine medienbruchfreie digitale Durchführung interner und externer Verwaltungsvorgänge unter Einbindung der kommunalen Ebene. Das Land Hessen soll vom Freistaat Bayern die Nutzungsrechte an den Basisdiensten und den dazugehörigen Schnittstellen der Bayern-ID erhalten, dafür teilt Hessen seine Erfahrungen aus dem Bereich des Fall- und Antragsmanagements. In seiner eigenen Gesetzgebung sieht Hessen, stark angelehnt an die Gesetzgebung des Bundes, Schwerpunkte bei der elektronischen Kommunikation mit den Verwaltungen und in der verwaltungsinternen Gestaltung der elektronischen Akten- und Registerführung. Weitere Schwerpunkte sollen die IT-Sicherheit und die IT-Kooperationen sein.

Im Jahr 2015 ist hingegen bereits das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern in Kraft getreten. Im Gegensatz zu den Gesetzen anderer Bundesländer wird darin sehr deutlich auf die Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen abgestellt und weniger auf eine Regulierung verwaltungsinterner digitaler Verfahren. Schwerpunkte bilden deshalb Aspekte der digitalen Unterschrift, der Möglichkeit elektronisch zu bezahlen, eine elektronische Rechnung zu erhalten sowie das Recht auf sichere und verschlüsselte Kommunikation von Bürgern und Unternehmen mit staatlichen und nichtstaatlichen Behörden. Daneben sind der Informationssicherheit und dem Datenschutz eher kurz gehaltene Vorschriften gewidmet. Im Übrigen sieht das Gesetz auch die Möglichkeit zur Vernich-

DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL

■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**BESUCHEN
SIE UNS AUF**

www.demo-online.de

**MEHR INFOS.
MEHR HINTERGRÜNDE.**

www.demo-online.de

Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog,
DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.



tung von Papierdokumenten nach Überführung in eine elektronische Form vor. Dies wurde, ergänzt um eine Mindestfrist, in einen aktuellen Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg übernommen.

Baden-Württemberg entschied sich mit seinem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg vom Dezember 2015 für einen abgestuften Pflichtenkatalog für die Verwaltungen des Landes und der Kommunen, wobei die Vorbereitung und Einführung der elektronischen Akte einen sehr deutlichen Schwerpunkt bildet. Weil dies jedoch unter einem Finanzierungsvorbehalt gestellt wurde, war die vorherige Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgesehen. Insgesamt handelt es sich um ein technisch ausdifferenziertes Gesetz, das sowohl den elektronischen Zugang zur Verwaltung als auch die Informationen über die Verwaltung, zur elektronischen Aktenführung, zum Dienstleistungsportal des Landes und zur Informationssicherheit sowie zur Organisation und zu Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen umfasst. Vorgesehen ist, wie in anderen Bundesländern auch, ein Beauftragter der Landesregierung für die Informationstechnologie. Ein dem Gesetz entsprechendes Dienstleistungsportal, in welchem weitgehend alle erforderlichen Informationen abrufbar sind, ist online gestellt, auch wenn es nur zum Teil möglich ist Anträge auch online zu stellen.

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom April 2016 hat zum Teil Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes übernommen, nicht nur um ein einheitliches Verwaltungshandeln in Ausführung von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten sondern auch um eine Kollision zwischen Bundes- und Landesrecht zu vermeiden. Insgesamt knapp gehalten, enthält es Regelungen, die die Behörden zur Eröffnung von elektronischen Zugängen zur Verwaltung verpflichten, darüber hinaus aber auch die Übermittlung

von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglichen. Neben einem zentralen Landesportal, in dem die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und der Landkreise ihre Informationen einstellen sollen, sollen alle Behörden ab dem 1. Januar 2020 zudem einen De-Mail-Zugang eröffnen.

In Nordrhein-Westfalen datiert das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom Juli 2016. Es wurde in einen Masterplan zur Umsetzung eingebettet. Weniger als in Berlin, aber mehr als in anderen Landesgesetzen wird darin auch das so genannte „change management“ verankert. Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes sollen spätestens bis zum 1. Januar 2031 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden. Vor Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung jedoch sollen die Behörden des Landes Verwaltungsabläufe unter Nutzung einer landeseinheitlichen Methode dokumentieren, analysieren und optimieren. Zudem soll die ebenenübergreifende Kooperation zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände durch einen IT-Kooperationsrat unterstützt werden.

Das Sächsische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen ist 2014 in Kraft getreten, wurde jedoch ebenfalls durch begleitende Maßnahmen unteretzt, unter anderem durch einen Handlungsleitfaden zur Umsetzung in staatlichen und kommunalen Behörden. Auf Grundlage des Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen sollen die so genannten Basiskomponenten, also zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, bestimmen und rechtlich ausgestalten.

Die saarländische Landesregierung setzt in ihrem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland hingegen auf eine konsequente Zentralisierung der IT-Aufgaben sowie auf horizontale und vertikale Kooperationen. So sollen unter anderem die Zusammenarbeit

mit den Instituten der Universität des Saarlandes und den außeruniversitären Forschungsinstituten im IT-Bereich wichtige Faktoren für die Weiterentwicklung der Digitalisierung und des E-Governments darstellen. Zudem setzt es auf eine bediener- und anwenderfreundliche Umsetzung. Bedingt durch seine Lage, waren Vorschläge zur Öffnungsklausel für elektronische Identifikationsverfahren der Nachbarländer Frankreich, Luxemburg und Belgien sicherlich eine Besonderheit.

Thüringen rühmt sich, das modernste E-Government-Gesetz Deutschlands in Angriff genommen zu haben und hat dabei den 24/7-Online-Bürgerservice in den Vordergrund gestellt, also eine durchgängige Erreichbarkeit von Diensten im Internet, unter anderem durch ein Servicekonto mit sicherer Authentifizierung und eine sichere Datenverbindung bei durchgängig elektronischen Verwaltungsverfahren. Sowohl bundesgesetzliche als auch europäische Standards und Normen sollen zudem ins Thüringer Landesrecht überführt werden.

Auch Bremen hat, als eines der letzten Bundesländer, Ende November 2017 den Entwurf für ein eigenes E-Government-Gesetz vorgelegt. Zentrale Punkte sind sowohl das elektronische Rechnungsverfahren, die Einführung der elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2022 und die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit für alle E-Government-Verfahren. Aus Sicherheitsgründen seien zudem verschlüsselte elektronische Kommunikationswege anzubieten. Niedersachsen scheint sich in seinem „Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung“ im Wesentlichen an den E-Government-Gesetzen anderer Länder zu orientieren, wobei die Informationssicherheit einen besonderen Schwerpunkt erhalten soll. Rheinland-Pfalz möchte bis 2020 die E-Akte in den obersten Landesbehörden einführen, nachgeordnete Bereiche sollen dann folgen. Für die Kommunen soll es hingegen keine Verpflichtung zur E-Akte geben, wohl auch mit Blick auf das Konnexitätsprinzip. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-

Anhalts sieht unter anderem vor, dass die Aufgabenerledigung und Zusammenarbeit der Landesverwaltung etwa mit den Kommunen grundsätzlich elektronisch erfolgt.

Und Brandenburg?

Auch Brandenburg hat sich jetzt auf den Weg gemacht, nachdem die Staatskanzlei in ihrem Statusbericht zur Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg im September 2017 auf einen anstehenden Entwurf hingewiesen hatte. Obwohl sich das Gesetzgebungsverfahren noch in einem frühen Entwurfs- und Unterrichtungsstadium befindet und entsprechende Beratungen erst begonnen haben, sind Inhalte und Zielrichtung wohl durchaus erkennbar.

So soll sich der Entwurf rechtsangleichend weitgehend am E-Government-Gesetz des Bundes orientieren und zudem bei der Bestimmung des Geltungsbereiches (mit Ausnahmen der „Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen“) und in der Festlegung der Begrifflichkeiten den Gesetzen anderer Länder sehr ähneln, während er an anderer Stelle darüber hinausgeht, zum Beispiel wenn es den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf einen elektronischen Zugang zur Verwaltung einräumt. Auch eine elektronische Aktenführung soll lediglich den Landesbehörden verpflichtend auferlegt werden. Die rechtlichen Anforderungen sollen jedoch auch bei allen anderen Behörden, die auf freiwilliger Basis elektronische Akten führen können, soweit vereinfacht werden, dass medienbruchfreie Prozesse unterstützt werden, um zukünftig auch die hybride Aktenführung (Papier und elektronisch) zu reduzieren.

Gekennzeichnet sei der Entwurf unter anderem von Verordnungsermächtigungen, die zum Beispiel bei der Identitätsfeststellung, bei der Festlegung einer elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeit, im elektronischen Rechnungswesen, bei der Festlegung der IT-Basiskomponenten oder bei der Organisation einer Landesredaktion die

nähere Ausgestaltung der Exekutive überantwortet soll.

Der Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen sei ebenfalls eine Bestimmung gewidmet, ausgerichtet auf ein kooperatives Zusammenwirken, nicht zuletzt durch die Bereitstellung von IT-Basiskomponenten zur kostenfreien Nutzung. Zudem soll ein IT-Rat, unter Mitwirkung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages, diese Zusammenarbeit unterstützen. Die Pflichten aus dem Onlinezugangsgesetz sollen durch ein noch aufzubauendes Serviceportal erfüllt werden. Darüber hinaus soll ein IT-Beauftragter bestellt werden.

Weil das E-Government-Gesetz des Bundes für Verwaltungsverfahren, die auf bundesgesetzlicher Grundlage durchgeführt werden, bereits Vorgaben zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung und zur Bereitstellung von Behörden- und Leistungsinformationen macht, werden darüber hinausgehende rechtliche Verpflichtungen für die Landesbehörden gesondert getroffen (u. a. zur Landesredaktion, zur elektronischen Aktenführung und zur Übertragung von Papierdokumenten und dem ersetzenden Scannen). Zudem werden Bestimmungen zu einer Evaluierung nach fünf Jahren, eine Experimentierklausel und knapp gehaltene Bestimmungen zur Informationssicherheit und zur Prozessoptimierung getroffen.

Umfassend sollen hingegen die Ausführungen zur Konnexität sein, insbesondere zu der Frage, ob die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit dem Gesetz zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Die Beratungen dazu dauern an. Wir berichten über dem weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Datenschutzgrundverordnung – eine Einordnung

Autor Marcel Schulz, Ass iur. und Datenschutzbeauftragter der SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

Die Datenschutzgrundverordnung stellt auch öffentliche Stellen vor erhebliche datenschutzrechtliche Herausforderungen. Wenn man es aber richtig angeht, lassen sich diese Herausforderungen gut bewältigen. Wichtig ist vor allem, Problembewusstsein zu entwickeln und die Prozesse in den Organisationseinheiten entsprechend anzupassen. Letztlich ist ein effektiver Datenschutz aber für alle Beteiligten von Vorteil. Mit Blick auf die Digitalisierung gilt das besonders.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; EU 2016/679) ist, wie der Name schon sagt, eine Verordnung der EU. Anders als EU-Richtlinien gelten Verordnungen unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Einer Umsetzung durch nationales Recht bedarf es nicht.

Spielräume der DSGVO können durch Bundes- und Landesrecht ausgestaltet werden

Die DSGVO ist bereits in Kraft, die meisten ihrer Regelungen sind aber erst ab dem 25. Mai 2018 anwendbar. Sie gehen jedoch entgegenstehendem nationalen Bundes- oder Landesrecht vor. Alle der Verordnung entgegenstehenden Regelungen aus dem nationalen deutschen Recht werden durch die Verordnung sozusagen „überschrieben“. Dennoch lässt die Verordnung Spielraum für nationale Ausgestaltungen. Auf Bundesebene finden sich diese ausgestaltenden Regelungen hauptsächlich im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das an die DSGVO angepasst wurde und ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Das BDSG gilt aber für die Länder nur, sofern diese von ihrer Regelungsbefugnis für den Datenschutz keinen Gebrauch machen. Für Brandenburg befindet sich ein Gesetzentwurf zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts (E-BbgDSG) im parlamentarischen Verfahren (DS 6/7365).

Planmäßig soll das Gesetz ebenfalls zum 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Die DSGVO gilt auch für öffentliche Stellen und ist für sie verbindlich

Artikel 2 Absatz 1 DSGVO definiert ihren sachlichen Anwendungsbereich: Die Verordnung umfasst alle ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Behörden sind vom Anwendungsbereich der DSGVO nach Artikel 2 Absatz 2 lit. d nur ausgeschlossen, wenn sie Daten zum Zweck der Ver-

hütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verarbeiten. Im Umkehrschluss kann dies nur bedeuten, dass alle sonstigen öffentlichen Stellen vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO erfasst sind, sofern sie nicht der Ausnahmen des Artikel 2 Absatz 2 lit. d unterfallen. Eine Ausnahme, die aber nur in den wenigsten Fällen einschlägig sein dürfte.

Die meisten Regelungen im Datenschutz sind nicht grundsätzlich neu

Auch für öffentliche Einrichtungen ist es wichtig, sich mit den (neuen) Datenschutzbestimmungen aus-

Anzeige



KOMMUNAL, SOZIAL, DEMOKRATISCH

DER DEMO-NEWSLETTER!

EINFACH ABONNIEREN

Auf www.demo-online.de/newsletter
Ihre E-Mail-Adresse sowie Vor- und Nachnamen eingeben und bestellen.

Erscheint 1x im Monat.
Kostenlos und aktuell.

einanderzusetzen. Ein Grund zur Sorge besteht jedoch nicht, denn viele Regelungen bleiben weitgehend unverändert oder erschließen sich, wenn man einmal in Ruhe darüber nachdenkt. Für den Einstieg sollten zwei Fragen beantwortet werden. Welche Daten sind zu schützen? Und wann dürfen diese Daten verarbeitet werden?

Welche Daten werden geschützt?

Geschützt werden sog. „personenbezogene Daten“, also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Diese Identifizierung kann direkt oder indirekt erfolgen, also z. B. über den Namen, eine Kennnummer oder ein besonderes Merkmal, die Ausdruck der Identität der jeweiligen natürlichen Person sind. Diese Definition umfasst entsprechende Daten von Bürgerinnen und Bürgern. Ebenso betroffen sind aber auch Mitarbeiterdaten, die bei einer oberflächlichen Betrachtung gern vergessen werden.

Geschützt werden diese Daten vor einer unzulässigen Verarbeitung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese personenbezogenen Daten „verarbeitet“ werden. Der Begriff der „Verarbeitung“ ist dabei weit gefasst, denn gemeint ist jeder Vorgang, der mit oder ohne Hilfe von automatisierten Verfahren ausgeführt wird. Auch jedwede Vorgangsreihen, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten – von der Erhebung über die Ordnung, Speicherung bis zur Löschung – stehen, sind hiermit gemeint.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn dies aufgrund eines Erlaubnistatbestandes zulässig ist! Die beiden wichtigsten Erlaubnistatbestände der DSGVO sind die Einwilligung des Betroffenen und, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Beide Erlaubnistatbestände kennen wir bereits aus dem bisherigen Datenschutzrecht. Im Falle der Einwilligung sollte allerdings darauf geachtet werden, diese auch schriftlich zu

dokumentieren, um die Einwilligung gegebenenfalls nachweisen zu können. Außerdem muss die Einwilligung den Zweck der Verarbeitung genau bestimmen. Nur für diesen Zweck darf dann auch die Verarbeitung erfolgen. Ein Beispiel für eine rechtliche Verpflichtung zur Mitteilung von personenbezogenen Daten ist die Pflicht zur Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung durch den Arbeitgeber. Ergeben können sich solche rechtlichen Pflichten aus dem Landesdatenschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch, dem Bundesmeldegesetz oder aus den derzeit entstehenden E-Government-Gesetzen. Der E-Government-Gesetzentwurf für Brandenburg befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Datenschutz ist kein Selbstzweck

Ganz allgemein sollte mit dem Vorurteil des „lästigen Datenschutzes“ aufgeräumt werden. Zum einen geht es um die Umsetzung rechtlicher Vorgaben. Zum anderen ergeben sich bereits durch die zunehmende Digitalisierung auch für öffentliche Stellen zahlreiche Herausforderungen und tatsächlich führt dabei die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Verarbeitungsprozessen vielfach zu wesentlich effektiveren Abläufen. Organisationen werden in ihren Prozessen dadurch transparenter, rechtlich weniger angreifbar und insgesamt sogar meist organisatorisch effektiver.

Verarbeitungsübersicht und technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Artikel 30 DSGVO ist eine Verarbeitungsübersicht zu führen. Gemeint ist damit eine detaillierte Übersicht über die Datenverarbeitungsvorgänge innerhalb der jeweiligen öffentlichen Stelle. Dies ist allerdings keine Neuerung der DSGVO und findet sich auch schon im aktuell (noch) geltenden Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die genauen Kriterien und Vorgaben für die Übersicht ergeben sich aus der DSGVO, aber Fachzeitschriften und kommerzielle Anbieter leisten hier bei Bedarf gern Hilfe. Für alle diese Verarbeitungsprozesse sind nach Artikel 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maß-

nahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Mögliche Hindernisse bei der Umsetzung (Stand der Technik, Implementierungskosten, etc.) sind hierbei gegen die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlicher Person abzuwägen (sog. Datenschutzfolgeabschätzung). Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik (sog. „privacy by design“) zu berücksichtigen und wo möglich datenschutzfreundliche Voreinstellungen (sog. „privacy by default“) zu treffen.

So aufwendig und umfangreich die Erstellung dieser Verarbeitungsübersicht ist, so transparent und nachvollziehbar lassen sich anhand dieser Übersicht Mängel im Datenschutz feststellen. Auch die Mängelbeseitigung lässt sich in einer entsprechend sorgfältig erarbeiteten Listen gut dokumentieren, z.B. durch Einführung einer verbindlichen Kontrolle der gesetzlichen Löschfristen oder Ähnliches. Insofern muss an dieser Stelle dringend angeraten werden, bei der Erstellung der Verarbeitungsübersicht besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Für kommunale öffentliche Stellen muss zudem besonders auf die Artikel 40 und 42 DSGVO hingewiesen werden. Artikel 40 eröffnet die Möglichkeit, dass Verbände als Vertreter verantwortlicher Stellen Verhaltensregelungen für Datenverarbeitungsverfahren ausarbeiten und diese nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von den Verbandsmitgliedern übernommen werden. Vorgaben durch den Landkreistag oder den Städte- und Gemeindebund sind nach der DSGVO also ausdrücklich möglich und lassen bei entsprechender Ausgestaltung erhebliche Synergien für die Mitglieder erwarten. Artikel 42 DSGVO ermöglicht datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren.

Datenschutzbeauftragter ist Pflicht

Anders als Bundesländer mit „Kann-Bestimmungen“ sieht auch das (noch) aktuelle BbgDSG bereits die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) vor, die durch Artikel 37 Absatz 1 lit. a DSGVO nun EU-weit eingeführt wird. Bedeutende Änderungen ergeben

sich diesbezüglich aus der DSGVO für Brandenburg nicht. Insbesondere für kleinere Behörden mag der Hinweis auf Artikel 37 Absatz 3 DSGVO hilfreich sein, wonach mehrere Behörden oder öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen können.

Höhe der möglichen finanziellen Sanktionen der DSGVO ist neu – E-BbgDSG schließt Geldbußen für Behörden aus

Insbesondere mit Blick auf die Internetgiganten ermöglicht die DSGVO mit ihrer Anwendbarkeit erheblich finanzielle Strafen bei Datenschutzverstößen. Die Diskussion der Sinnhaftigkeit von Geldbußen gegen Behörden kann mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest für Brandenburg aber dahinstehen, denn gegen öffentliche Stellen sollen nach § 31 Absatz 3 des E-BbgDSG keine Bußgelder verhängt werden. Gleichwohl liegt es ganz sicher im Interesse jeder öffentlichen Stelle, sich (möglicherweise sogar medienwirksame) datenschutzrechtliche Auseinandersetzungen mit Bürgerinnen und Bürgern zu ersparen. Hierin dürfte für öffentliche Stellen der weit größere Schaden liegen, als in etwaigen Geldbußen.

Insgesamt gilt: Die DSGVO kann als Chance begriffen werden

Die Anwendbarkeit der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 sollte zum Anlass genommen werden, den Datenschutz auch in öffentlichen Einrichtungen noch einmal in den Fokus zu rücken. Insbesondere mit Blick auf die immer weiter fortschreitende Digitalisierung ist dies ohnehin dringend nötig. Wie die Erfahrung gezeigt hat, schleichen sich in vielen Verarbeitungsprozessen datenschutzrechtliche Probleme ein. Wer seine Prozesse kritisch analysiert und überprüft, kann durch die datenschutzkonforme Gestaltung der Prozesse viele Verarbeitungsverfahren meist nicht nur sicherer, sondern sogar effektiver gestalten. Die Verpflichtungen zur Erstellung einer Verarbeitungsübersicht und zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten geben dazu Hilfestellung. Es liegt an den Verantwortlichen der jeweiligen Stellen, daraus Nutzen zu ziehen.